



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 06 vom 29.03.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe	3
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe	3
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG; Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für zwei Fischteiche auf Grundstück FINrn. 117, 118, 119 der Gemarkung Haindorf, Stadt Nabburg	4
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 20.03.2019	5
Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 20.03.2019	7
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 18. März 2019 (Beteiligungsverfahren zur 28. und 29. Änderung des Regionalplans)	8

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Stellenausschreibung für eine Ingenieurstelle
(Dipl.-Ing. FH/Bachelor)**

9

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; HeidelbergCement AG;
Errichtung und Betrieb einer Kalksteinmehldosierung im Zement-
werk Burglengenfeld**

10

Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende

Satzung

§ 1 Änderungsinhalt

Die Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe vom 06.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vom Zweckverband mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Pfreimd, 20.02.2019

Zweckverband Zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Müller

Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende

Satzung

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe vom 06.11.1996 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des

Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die –zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

b) § 10 Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:
netto 2,00 - brutto 2,14 €“

c) § 10 Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers:
netto 2,00 - brutto 2,14 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Pfreimd, 20.02.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Müller

Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG; Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für zwei Fischteiche auf Grundstück FINrn. 117, 118, 119 der Gemarkung Haindorf, Stadt Nabburg

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Richard Plail (Vorhabensträger) beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für zwei Fischteiche mit einer Größe von ca. 200 m² bzw. 60 m² auf den Grundstücken FINrn. 117, 118, 119 der Gemarkung Haindorf, Stadt Nabburg.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

An dem bereits seit über 50 Jahren vorhandenen Teich sind keine baulichen Veränderungen geplant, so dass kein weiterer Eingriff erfolgt. Auch die Ablaufleitungen sind bereits vorhanden und werden nicht neu verlegt, so dass hier kein Eingriff erfolgt. Der neu zu schaffende, offene Graben dient als Umlaufgraben und wird naturnah gestaltet. Er mündet in eine bestehende Rohrleitung. Die Teichanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Oberpfälzer Wald“. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 12.03.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 20.03.2019

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 07.05.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.01.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- a) mit Nenndurchfluss (Q_n):
- | | |
|--------------------------|---|
| 5 m ³ /h | 40,00 € / Jahr (ohne Umsatzsteuer),
42,80 € / Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |
| über 5 m ³ /h | 50,00 € / Jahr (ohne Umsatzsteuer),
53,50 € / Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |
- b) mit Dauerdurchfluss (Q^3):
- | | |
|--------------------------|--|
| bis 8 m ³ /h | 40,00 € / Jahr (ohne Umsatzsteuer),
42,80 € / Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |
| über 8 m ³ /h | 50,00 € / Jahr (ohne Umsatzsteuer),
53,50 € / Jahr (inkl. Umsatzsteuer).“ |

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt

0,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Umsatzsteuer) bzw.
0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Umsatzsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

0,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Umsatzsteuer) bzw.
0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Umsatzsteuer).“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Oberviechtach, 20.03.2019
Meier
Zweckverbandsvorsitzende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 20.03.2019

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit den Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 07.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 19 erhält folgende Ergänzung:

(1a) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tage zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 5 Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Änderung:

Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Oberviechtach, 20.03.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe

Meier

Zweckverbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 18. März 2019 (Beteiligungsverfahren zur 28. und 29. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 15.03.2019 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (28. und 29. Änderung) beschlossen.

Die 28. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel B VI integriert wird.

Im Zuge der 29. Änderung wird die Präambel und das Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher: Kapitel A I „Überfachliche Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“) neu gefasst.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 15.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 137

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Fortschreibungen“) und der höheren Landesplanungsbehörde (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“ einsehbar.

http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **31.05.2019** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: ahoening@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d. Waldnaab, 18. März 2019
Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung für eine Ingenieurstelle Fachrichtung Bauingenieurwesen (Dipl.-Ing. FH / Bachelor)

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Ingenieurstelle (Dipl.-Ing. FH/Bachelor)

Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Straßen- und Brückenbau
für die Tiefbauverwaltung

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 27.03.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; HeidelbergCement AG; Errichtung und Betrieb einer Kalksteinmehldosierung im Zementwerk Burglengenfeld

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld

Die HeidelbergCement AG, Berliner Str. 6, 69120 Heidelberg (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld, Stadt Burglengenfeld gestellt:

Wesentliche Änderung des Zementwerks Burglengenfeld durch Errichtung und Betrieb einer Kalksteinmehldosierung; das Vorhaben umfasst folgende Punkte:

- Betrieb der Rohmühlen 1 und 2 zur Mahlung von reinem Kalkstein (ohne Zugabe von Zuschlagsstoffen) zur Herstellung von Kalksteinmehl für die Zementmahlung,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Silos ($V = 1.100 \text{ m}^3$) zur Lagerung und Dosierung von Kalksteinmehl im Bereich des vorhandenen Zementmühlengebäudes,
- Errichtung und Betrieb von Transportleitungen zwischen dem vorhandenen Rohmehlsilo 5 und dem neuen Kalksteinmehlsilo sowie zwischen dem Kalksteinmehlsilo und den Zementmühlen 5, 6 und 7,
 - Errichtung und Betrieb einer Kompressorstation im Bereich der bestehenden Rohmehlsilos 1-6 sowie
 - Errichtung und Betrieb von Fördergebläsen innerhalb des vorhandenen Zementmühlengebäudes

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag ist in Spalte 1 der Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag „X“ angegeben, was die UVP-Pflicht zur Folge hat. Für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch das Änderungsvorhaben werden die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht. Dies hat zur Folge, dass für das Änderungsvorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären war, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum

UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3 und 3; vom Vorhaben sind keine Gebiete der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 betroffen. Im Untersuchungsraum liegen zwei FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop.

Das beantragte Änderungsvorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes des Zementwerks Burglengenfeld realisiert, wobei keine nennenswerten Neuversiegelungen vorgesehen sind. Es finden auch keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft statt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 25.03.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat